

RF03/2003

■ Je 7,5 Millionen Euro für Digital-TV und Fernsehfilm

Die Einrichtung zweier Fonds bei der RTR-GmbH ist ein wesentlicher Bestandteil des Medienkapitels im neuen Regierungsprogramm.

Seite 02

■ Jahresabschluss der RTR-GmbH

Der Aufsichtsrat beschließt den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2002.

Seite 03

■ Das neue Messfahrzeug der RTR-GmbH

Ab der zweiten April-Hälfte steht der RTR-GmbH zur Durchführung funktechnischer Messungen ein Messfahrzeug zur Verfügung.

Seite 04

■ „Fernsehen ohne Grenzen“ auf dem Prüfstand

Die Europäische Kommission führt im Rahmen der Überprüfung der EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ eine öffentliche Konsultation durch.

Seite 04

■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria

Insgesamt neun UKW-Übertragungskapazitäten wurden von der KommAustria ausgeschrieben.

Seite 05

■ Aktuelle Veröffentlichungen der KommAustria gemäß § 12 Abs 4 Privatradiogesetz (PrR-G)

Zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wurde ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität gestellt.

Seite 05

■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Seite 05

DER FACHBEREICH RUNDFUNK INFORMIERT

RUNDfunk UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Je 7,5 Millionen Euro für Digital-TV und Fernsehfilmproduktionen

RF03/2003
VOM 2. APRIL 2003

Im „Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode“ werden die Vorhaben für den Bereich Medien in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Darin wird mittelfristig „die Schaffung eines einzigen Konvergenzregulators“ angestrebt und weiters die „Unabhängigkeit der KommAustria“ postuliert – ähnlich wie bereits in der Legislaturperiode zuvor seitens der Bundesregierung angedacht.

Ein wesentlicher Programmpunkt des Medienkapitels ist das Vorhaben, Teile der Radio- und TV-Gebühren (die Radio- und TV-Gebühren werden gemeinsam mit dem ORF-Programmgehalt auf der Grundlage des Rundfunkgebührengesetzes durch die GIS eingehoben) für eine „Digitalisierungsoffensive im Rundfunkbereich“ sowie für die Förderung von Fernsehproduktionen zu verwenden. Dieses Vorhaben soll nun rasch in die Realität umgesetzt werden, eine bereits in Begutachtung gegebene Änderung des KommAustria-Gesetzes sieht die Einrichtung eines „Digitalisierungsfonds“ und eines „Fernsehfilmförderungsfonds“ vor.

Digitalisierungsfonds

Dieser Fonds soll zur Förderung digitaler Übertragungstechniken im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen eingerichtet, jährlich mit 7,5 Mio. Euro dotiert und von der RTR-GmbH verwaltet werden. Die Fondsmittel sollen unter anderem für wissenschaftliche Studien und Analysen, die Förderungen von Pilotversuchen, die Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten, die Förderung

von Planung und Errichtung einer terrestrischen Senderinfrastruktur, die Förderung der Anschaffung digitaler Empfangsgeräte, die Schaffung finanzieller Anreize für Konsumente (insbesondere „early adopter“) sowie Informationsmaßnahmen in diesem Zusammenhang verwendet werden. Die RTR-GmbH hat Richtlinien für die Vergabe zu erstellen.

Fernsehfilmförderungsfonds

Dieser Fonds soll zur Unterstützung der Produktion von für Fernsehanstalten produzierten Filmen, Serien und Dokumentationen eingerichtet, ebenfalls mit 7,5 Mio. Euro pro Jahr dotiert und von der RTR-GmbH verwaltet werden. Die Mittel sollen für die Herstellung von Fernsehproduktionen, für Konzept- und Projektentwicklungen eingesetzt werden, eine Fachjury steht der RTR-GmbH beratend zur Seite.

Die Einrichtung beider Fonds sind Ausdruck des mehrfach erklärten Willens der Bundesregierung, den Medienstandort Österreich zu stärken und nachhaltige Impulse für die Etablierung digitaler und damit zukunftsorientierter Technologien im Bereich der Informationsgesellschaft zu setzen. Beide Fonds stehen auch im Zeichen des PPP-Modells: public privat partnership. Die Änderung zum KommAustria-Gesetz soll zum 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Fortsetzung auf Seite 3



■ Je 7,5 Millionen Euro für Digital-TV und Fernsehfilm – Fortsetzung von Seite 2

RF03/2003
VOM 2. APRIL 2003

Das Kapitel „Medien“ des Regierungsprogramms enthält auch die Absicht, für Spielregeln bezüglich der Einhaltung der Werbe- und Sponsoringregeln für den ORF und für die privaten Rundfunkveranstalter zu sorgen.

In Verbindung mit dem Digitalisierungsfonds bzw. der europaweit geplanten Einführung der digitalen Übertragungstechnik DVB-T (Digital Video

Broadcasting-Terrestrial) ist auch eine ebenfalls in Begutachtung gegangene Änderung des Privatfernsehgesetzes zu sehen, mit der die „versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten“ auch zur Erprobung programmlicher Entwicklungen ermöglicht wird. Diese Änderung soll mit 1. Juli 2003 in Kraft treten.

■ RTR-Aufsichtsrat beschließt Jahresabschluss 2002

Der Aufsichtsrat der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat in seiner Sitzung vom 5. März 2003 auf Antrag der Geschäftsführung den Jahresabschluss der RTR-GmbH zum 31. Dezember 2002 beschlossen und der Geschäftsführung für das zurückliegende Jahr die Entlastung erteilt. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft versehene Jahresabschluss wurde weiters auch durch den Eigentümerversorger der Republik Österreich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Gesamtaufwand der RTR-GmbH bestehend aus Personalaufwand, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Abschreibungen belief sich im

Jahr 2002 auf 9,3 Mio. Euro. Auf den Fachbereich Rundfunk entfiel von dieser Gesamtsumme ein branchenspezifischer Aufwand für Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von 2,5 Mio. Euro. Im Vergleich zwischen dem budgetierten Aufwand und den geplanten Erlösen ergibt sich somit aufgrund des Jahresabschlusses ein Überschuss, der gemäß § 10 (6) KommAustria-Gesetz im Rahmen der bis zum 30. September 2003 zu erfolgenden Feststellung des tatsächlichen Gesamtumsatzes der Branche Rundfunk den Rundfunkveranstaltern, die die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge aufgebracht haben, gutzuschreiben ist.



■ Das neue Messauto der RTR-GmbH

Ab der zweiten April-Hälfte steht der RTR-GmbH für die Erfüllung ihrer per Gesetz auferlegten Aufgaben (z.B. Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk) ein eigener Messwagen zur Verfügung. Ausgestattet mit einem motorisch ausfahrbaren, zehn Meter hohen und drehbaren Teleskopmast, wird das Fahrzeug einer Reihe von Verwendungen zugeführt:

Nicht nur für grundlegende Untersuchungen der Rundfunkversorgung und der Überprüfung der technischen Merkmale von Rundfunksendeanlagen dient der Messwagen der RTR-GmbH sondern auch zur messtechnischen Untersuchung im Zuge von Frequenzplanungen und internationalen Koordinierungsverfahren, vor allem bei der Suche nach neuen Übertragungskapazitäten.

■ „Fernsehen ohne Grenzen“ auf dem Prüfstand

Für das Jahr 2003 hat sich die Europäische Kommission die Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG) vorgenommen. Dabei soll evaluiert werden, inwieweit Bedarf an einer Weiterentwicklung oder Aktualisierung der bestehenden Bestimmungen gegeben ist. Im Rahmen der Überprüfung finden auch öffentliche Anhörungen statt, mit dem Ziel, alle interessierten Parteien in eine umfassende Debatte einzubinden. Die daraus gewonnenen Informationen sollen schlussendlich zeigen ob, und wenn ja, in welcher Form allfällige Änderungen in der Richtlinie umgesetzt werden sollen.

In einer ersten Anhörungsrunde (2. – 4. April 2003) werden folgende Themen diskutiert: „Schutz der allgemeinen Interessen in der Fernsehwerbung sowie bei Sponsoring, Teleshopping und Eigenwerbung“ und „Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung/ Kurzberichterstattung“.

Neben der reinen Feldstärkemessung ist es möglich, mit einem speziellen Gerät auch die „objektive Empfangsqualität“

(Rauschen, Verzerrungen etc.) zu ermitteln. Besonderes Feature: Auch bei mobilen Messungen kann eine Vielzahl von Frequenzen gleichzeitig gemessen werden. Mittels GPS-Ausstattung können alle Messwerte präzise geografischen Koordinaten zugeordnet werden.



Innenansicht des neuen Messfahrzeuges
Foto: Franz Prull

In einer zweiten Runde (23. – 25. Juni 2003) stehen die Themen „Förderung der kulturellen Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmindustrie“, „Jugendschutz und öffentliche Ordnung – Recht auf Gegendarstellung“ und „Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung“ auf der Tagesordnung. Es besteht die Möglichkeit, bis 25. Juli 2003 eine Stellungnahme abzugeben.

Mehr Informationen zur Überprüfung der Richtlinie sowie die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, gibt es auf der Website der Generaldirektion für Bildung und Kultur:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/review-twf2003/consult_de.htm



■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria

RF03/2003
VOM 2. APRIL 2003

Ausschreibung der Übertragungskapazität	Ausschreibungsfrist
St. Michael/Lungau 105,9 MHz (GZ KOA 1.413/03-1) Neukirchen 104,4 MHz (GZ KOA 1.413/03-2)	21.03.2003 – 23.05.2003, 13.00 Uhr
Schoberpass 101,2 MHz (GZ KOA 1.470/03-1) Öblarn 107,2 MHz (GZ 1.470/03-2) Mürzzuschlag 104,5 MHz (GZ KOA 1.470/03-3) Kapfenberg 106,1 MHz (GZ KOA 1.470/03-4)	21.03.2003 – 23.05.2003, 13.00 Uhr
Steuerberg 102,1 MHz (GZ KOA 1.120/03-9) Friesach 101,1 MHz (GZ KOA 1.120/03-10) Brückl 96,1 MHz (GZ KOA 1.120/03-11)	14.02.2003 – 15.04.2003, 13.00 Uhr

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.rtr.at>.

■ Aktuelle Veröffentlichungen der KommAustria gemäß § 12 Abs 4 Privatradiogesetz (Pr R-G)

Zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes wurde ein Antrag auf Zuordnung folgender Übertragungskapazität bei der KommAustria gestellt (Veröffentlichung am 28.03.2003):

Die Einspruchsfrist läuft vom 28.03.2003 bis 25.04.2003.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.rtr.at>.

- Funkstelle „St. Georgen im Attergau (Lichtenberg), 88,4 MHz“ (GZ KOA 1.371/03-4)

■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand: Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer: Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom)
Aufsichtsrat: Dr. Franz Semmernegg, Dr. Wilfried Stadler, Dr. Matthias Traimer, Werner Weidlinger

Grundlegende Richtung: Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Rundfunk sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.